

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANFRAGE

5-2357/15-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

27.04.2015

Einreicher: Dr. Gerhard Kalinka

Betr.: Anfrage des Abg. Dr. Gerhard Kalinka, Fraktion Bündnis90/DieGrünen,
zu Waldumwandlungen

Sachverhalt:

Wird ein Grundstück im Innenbereich einer Stadt oder Gemeinde über mehrere Jahre hinweg nicht gepflegt, holt es sich die "Natur zurück" und es entsteht ein Wald. Wegen der nunmehr eingetretenen "Wald-Eigenschaft" des Grundstücks fällt es nicht mehr in die Zuständigkeit der Gemeinde - und unterliegt z. B. nicht mehr einer ggf. vorhandenen Baumschutzordnung -, sondern fällt in die Zuständigkeit des Landkreises.

Auf einigen dieser Grundstücke hat nun kompletter Kahlschlag stattgefunden. Auf Nachfrage wird erläutert, dass ein Antrag auf Waldumwandlung beim Landkreis gestellt und bewilligt wurde, der es erlaubt, ausnahmslos alle Bäume auf einem Grundstück zu fällen.

Es entstehen vollständig kahl geschlagene Grundstücke aus ehemals grünem und wertvollem Wald. (vgl. Fotos, bei Bedarf können Adressen nachgereicht werden). Der Kahlschlag verschandelt das Ortsbild einer „grünen Gemeinde“ und unterläuft auch die gemeindlichen Bemühungen zum Baum- und Naturschutz. Nicht zuletzt fragen sich Bürger, warum jeder einzelne Baum auf ihrem Grundstück streng geschützt ist, während der Nachbar alle großen und gesunden Bäume gleich dutzendweise fällen darf.

Aus diesem Grunde frage ich die Landrätin:

1. Ist es richtig, dass der Landkreis für die Waldumwandlung solcher verwilderten „Wald-Grundstücke“ zuständig ist? Wie viele Fälle derartiger Umwandlungsanträge gibt es pro Jahr?
2. Ist es zutreffend, dass in Folge der Wandumwandlung ein vollständiger Kahlschlag genehmigt werden kann? Welche Umstände führen zu solch einer Genehmigung? Findet eine Beratung mit dem Antragsteller mit dem Ziel statt, möglichst viele wertvolle Bäume im Einklang mit ggf. geplanten Baumaßnahmen zu erhalten?
3. Werden Abholzungen dahingehend kontrolliert, dass nur die genehmigten Fällungen durchgeführt werden? Durch wen? Wie viele Kontrollen kommen auf wie viele Genehmigungen pro Jahr?
4. Gibt es Auflagen hinsichtlich Ersatzpflanzungen? Wo finden Ersatzpflanzungen statt? Auf dem Grundstück selbst? In unmittelbarer Nachbarschaft? Im Gemeindegebiet? Welche Pflanzen werden als Ersatz akzeptiert?

5. Gibt es Ausgleichszahlungen für den abgeholzten Wald? An wen? Wie hoch sind diese etwa bei vollständigem Kahlschlag eines ca. 1000 m² Grundstücks?
6. In welcher Weise wird die betreffende Gemeinde über die Fäll-Genehmigung informiert, so dass sie ggf. eigenständige Kontrollen durchführen kann?
7. In welcher Weise wird die Gemeinde an der Entscheidung und der Umsetzung der Waldumwandlung beteiligt? Gibt es z. B. Absprachen mit dem gemeindlichen Baumschutz-Beauftragten? Gibt es Absprachen mit der Gemeinde zu Lage und Art der Ersatzpflanzung? Wie könnten ggfs. solche Absprachen verbessert werden?
8. Welche Regelungen müssten getroffen werden, dass derartige Kahlschläge nicht mehr vorkommen, sondern auf das nachgewiesenermaßen notwendige Maß begrenzt werden?
9. Könnte die Zuständigkeit für derartige „Waldgrundstücke“ auf die Gemeinde übertragen werden? Welche Regelungen müssten hierzu verändert werden?

Luckenwalde, den 27. März 2015

gez. Dr. Gerhard Kalinka